

# RS Vfgh 2001/9/25 B1886/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse; keine Herstellung eines Einvernehmens mit einem Einvernehmensrechtsanwalt

## Rechtssatz

Infolge eines Mängelbehebungsauftrags wurde die zunächst selbstverfaßte Beschwerde mit Schriftsatz vom 06.08.01 namens und mit Vollmacht des Einschreiters durch in Deutschland ansässige Rechtsanwälte eingebracht. Daß hiebei im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) gehandelt wurde, ist der Beschwerde jedoch nicht zu entnehmen; es ist deshalb davon auszugehen, daß ein solches Einvernehmen nicht hergestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- B 1886/00  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2001 B 1886/00

## Schlagworte

EU-Recht, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1886.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09989075\_00B01886\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)